

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Dr. Uwe Jens, Wolfgang Roth, Hans Berger, Hans Gottfried Bernrath, Lieselott Blunck, Hans Martin Bury, Anke Fuchs (Köln), Dr. Fritz Gautier, Dr. Liesel Hartenstein, Volker Jung (Düsseldorf), Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Dr. Uwe Küster, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Herbert Meißner, Gerhard Neumann (Gotha), Albert Pfuhl, Peter W. Reuschenbach, Otto Schily, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Gerald Thalheim, Peter Zumkley, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/834 —

Ökologische Sanierung der Industrie- und Militärstandorte in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen

Die ökologische Sanierung der Industrie- und Militärstandorte in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ist angesichts der katastrophalen ökologischen Umweltschädigungen eine der vordringlichsten Aufgaben in Ostdeutschland. Diese Sanierung kann weder aus der Finanzkraft der Länder noch aus der Betriebe geleistet werden, das Verursacherprinzip scheidet weitgehend aus.

Gleichzeitig sind im Bereich der chemischen Industrie, der chemischen Anlagetechnik und der Maschinenbautechnik erhebliche Beschäftigungslücken in fast allen Betrieben zu verzeichnen. Arbeitslosigkeit wird durch „Kurzarbeit null“ aus der Nürnberger Kasse des Arbeitsamtes finanziert. Durch die Abwicklung oder Privatisierung vieler Betriebe und durch die Notwendigkeit zur Neunutzung der militärischen Standorte wird diese Sanierung der öffentlichen Hand anheimfallen. Die Stilllegung und die Arbeitslosigkeit haben aber auch struktur- und regionalpolitische Konsequenzen unübersehbaren Ausmaßes.

Vorbemerkung

Bei der Gestaltung des Erneuerungsprozesses in den neuen Ländern kommt der Umweltpolitik zentrale Bedeutung zu. Die Schaf-

fung und Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen ist oberstes Gebot politischen Handelns. Die Umweltqualität stellt zudem einen wichtigen Faktor für die wirtschaftliche Umstrukturierung dar. Die ökologische Vorbelastung eines Standortes bestimmt den Spielraum für private Investitionsentscheidungen und bildet die Grundlage für die Entwicklungsplanung der Gebietskörperschaften. Eine befriedigende Umweltsituation ist unabdingbare Voraussetzung, um Menschen in ihrer Region langfristige Zukunftsperspektiven zu sichern.

Die neuen Länder sind mit enormen Umwelthypotheken belastet. Die zum Teil dramatische Umweltsituation ist in weiten Bereichen das Ergebnis der 40jährigen sozialistischen Planwirtschaft, die durch einen rücksichtslosen Umgang mit den natürlichen Ressourcen gekennzeichnet war und gleichzeitig notwendige strukturelle Anpassungen und Investitionen verhindert hat.

Mit den „Eckwerten der ökologischen Sanierung und Entwicklung“ hat die Bundesregierung bereits im Herbst 1990 den konzeptionellen Gesamtrahmen für eine Sanierungs- und Entwicklungsstrategie vorgelegt, die von Bund, Ländern und Kommunen nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten schrittweise verwirklicht wird. Leitgedanke ist das im Eingangsvertrag beschriebene Ziel, in ganz Deutschland einheitliche ökologische Lebensverhältnisse auf hohem Niveau herzustellen. Die Verankerung der Umweltunion im ersten Staatsvertrag und das zeitgleiche Inkrafttreten des bundesdeutschen Umweltrechts in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik haben dafür die entscheidenden Grundlagen geschaffen.

Die ökologische Sanierung der neuen Länder ist keine Aufgabe, die vom Staat allein geleistet werden kann; sie muß auf der Grundlage staatlicher Vorgaben in wesentlichen Teilen über den privaten Sektor erfolgen. In allen Bereichen der Wirtschaft müssen umweltverträgliche Investitionen vorgenommen werden, die die alten Industrieanlagen nach und nach verdrängen. Mit dem beginnenden wirtschaftlichen Strukturwandel in den neuen Ländern konnten bereits wichtige Fortschritte zur Verbesserung der Umweltsituation erreicht werden. Dabei beschleunigte die Änderung der Nachfragestrukturen in vielen Bereichen die umweltpolitisch gebotenen Maßnahmen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für eine durchgreifende Modernisierung der Wirtschaft geschaffen. Speziell um Umweltschutzanforderungen zügig zu realisieren, haben die Bundesregierung wie auch die Europäische Gemeinschaft Fördermittel in erheblichem Umfang bereitgestellt.

Angesichts der noch unsicheren konjunkturellen und strukturellen Situation der neuen Bundesländer und der noch im Aufbau befindlichen Verwaltungen bedarf es vielfältiger Anreize und Initiativen, um den Übergang zu umweltschonenden Produktions zu beschleunigen. Die Bundesregierung hat durch die Förderung von zahlreichen Umweltschutz-Pilotprojekten und Sofortmaßnahmen wirksame Hilfen zur Bewältigung der immensen Umweltprobleme in den neuen Ländern gegeben.

Auch im Bereich der öffentlichen Aufgaben, insbesondere im Bereich des kommunalen Umweltschutzes, sind erhebliche Inve-

stitionen erforderlich. Im Rahmen des „Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost“ hat die Bundesregierung den neuen Ländern für den Umweltbereich als „Umweltschutzsofortprogramm“ für 1991 und 1992 finanzielle Hilfen in Höhe von 800 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Vorrangig werden im Rahmen dieses Programms Investitionen zur Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Deponiesicherung und Brennstoffumstellung realisiert. Daneben werden diese Mittel gezielt zur Verstärkung der Sachkostenzuschüsse im Rahmen von großangelegten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Umweltsanierung eingesetzt.

Über die Sofortmaßnahmen ist die langfristige Sanierung der Umweltschäden wesentliches Element der Umweltpolitik in den neuen Ländern. Vollzugsdefizite bei der umweltgerechten Entsorgung von Haus-, Gewerbe- und Industriemüll sowie fahrlässiger Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen haben zu einer Vielzahl von gravierenden Boden- und Grundwasserkontaminationen durch Abfallablagerungen geführt. Dies gilt sowohl für die Standorte zahlreicher Industrie- und Gewerbebetriebe als auch für die militärischen Liegenschaften. Hier liegt eine Aufgabe, die nur über einen längeren Zeitraum und über die Bereitstellung zusätzlicher öffentlicher Mittel bewältigt werden kann.

Der Aufbau einer modernen Entsorgungsinfrastruktur gehört ebenfalls zu den vordringlichen umweltpolitischen Maßnahmen in den neuen Ländern, zumal Entsorgungsanlagen einen wesentlichen Standortfaktor darstellen. Mit ihnen verbindet sich gleichzeitig die Chance, modernste Umwelttechnik in den neuen Ländern zu realisieren und damit beispielhaft zu zeigen, wie das gewaltige Areal ökologischer Altlasten in ganz Osteuropa langfristig umweltverträglich saniert werden kann.

Das Bemühen der Bundesregierung ist darauf gerichtet, die Umweltsanierung sinnvoll zu verbinden mit Maßnahmen zur vorübergehenden Arbeitsmarktentlastung. Eine wesentliche Säule des Aktionsprogramms „Ökologischer Aufbau“ der Bundesregierung bildet die Initiative „Arbeitsplatzsicherung durch Umweltsanierung“. Bereits über 50 000 Arbeitnehmer haben in der Umweltsanierung durch das Förderprogramm von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung eine Beschäftigung gefunden. Die Haupteinsatzgebiete liegen in der Umweltsanierung von Betriebsgelände zur Wiedernutzbarmachung für Neuinvestitionen, im kommunalen Umweltschutz sowie im Naturschutz.

Die ökologische Sanierung und Entwicklung der neuen Bundesländer ist entsprechend dem Einigungsvertrag nach Maßgabe der grundgesetzlichen Zuständigkeiten in der Verantwortung des Bundes, der Länder und der Kommunen durchzuführen. Mit der Erstellung eines Grundlagenkonzepts für die Umweltsanierung und mit der modellhaften Erarbeitung von Sanierungs- und Entwicklungsplänen am Beispiel ausgewählter Problemregionen hat die Bundesregierung bereits zu einer Zeit, als die neuen Länder noch nicht bestanden, die ökologische Erneuerung in die Wege geleitet und eine Orientierungshilfe für die neuen Länder und die Kommunen im Umweltschutz gegeben.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen betreffen in weiten Teilen den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die nachfolgenden Antworten der Bundesregierung beschränken sich im wesentlichen auf die von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen.

1. Welche Erhebungen über das Ausmaß der Umweltbelastungen für Wasser und Boden sind in den fünf neuen Bundesländern durchgeführt worden oder in Auftrag gegeben worden?

Die Zuständigkeit für die Erfassung, Bewertung und Sanierung der Schadstoffbelastung von Wasser und Boden liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung unterstützt die neuen Länder hierbei im Rahmen der grundgesetzlich vorgegebenen Grenzen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Umweltforschung einen deutlichen Schwerpunkt zugunsten der modellhaften Erarbeitung von Sanierungsstrategien gesetzt. Hierzu zählen etwa die Sanierungsstrategien für den Raum Halle/Leipzig/Bitterfeld/Merseburg, das Mansfelder Land, das in besonderem Maße durch die Folgen des Kupfer-Schiefer-Bergbaus und der Kupfer-Schiefer-Verhüttung und -verarbeitung belastet ist, die Braunkohleregion Niederlausitz sowie der Großraum Dresden/Oberes Elbtal mit der besonderen Problematik des Uranerzbergbaus.

Ergänzend zu Regionalkonzepten sind eine Reihe von medienbezogenen Studien erstellt bzw. eingeleitet worden. Zu nennen sind insbesondere ein Forschungsvorhaben zur Abwassersituation in den neuen Ländern, ein Vorhaben zur Feststellung akuter Gesundheitsgefährdungen der Rohwasserbelastung bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie ein laufendes Vorhaben zur regionalen Erfassung der Grundwasserbeschaffenheit.

Zur Ermittlung der Bodenbelastung in den neuen Ländern wurde eine Verdachtsflächenkartierung über Bodenbelastungen durch Industrie und Landwirtschaft erstellt. Weitere Vorhaben sind geplant.

Die Sanierungskonzepte zeigen Handlungsbedarf und entscheidungsreife Lösungsvarianten auf. Auch soweit erst Teilergebnisse vorliegen, bilden sich bereits für Länder und Kommunen unverzichtbare Entscheidungshilfen.

Zu den militärischen Liegenschaften wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

2. Welche ökologischen Belastungen ergeben sich aus dem industriellen Handeln bei den Industriestandorten der Chemie, des Kalibergbaus, des Braunkohlebergbaus, des Uranbergbaus sowie anderer umweltrelevanter Produktionsstätten?

Mit den im November 1990 vorgelegten „Eckwerten der ökologischen Sanierung und Entwicklung in den neuen Ländern“ hat die Bundesregierung die wesentlichen Belastungsfaktoren dargelegt und den umweltpolitischen Handlungsbedarf aufgezeigt. Im übri-

gen können Art und Umfang der ökologischen Belastungen nur anhand des jeweiligen Einzelfalls bestimmt und bewertet werden.

3. Welche Boden- und Grundwasserbelastungen sind auf dem Gelände der Kasernen der NVA, der Sowjetarmee und der Truppenübungsplätze ermittelt worden und welche dieser Belastungen sind auf die Lagerung von ABC-Waffen zurückzuführen?

Zur Ermittlung von Boden- und Grundwasserbelastungen auf ehemaligen NVA-Liegenschaften einschließlich Kasernen und Truppenübungsplätzen hat die Bundesregierung die Erfassung aller Altlastenverdachtsflächen durch systematische Erhebungen veranlaßt. Die Erstbewertung und Abschätzung des Gefährdungspotentials der Verdachtsflächen ist eingeleitet. Insofern können zur Zeit noch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der Belastung gemacht werden. Unabhängig davon wurde eine Erhebung von Umweltbelastungen auf den ehemaligen NVA-Liegenschaften durchgeführt, die wegen akuter Gefährdung unverzügliche Maßnahmen erfordern. In den wenigen gemeldeten Fällen wurden Bodenbelastungen, überwiegend durch Mineralölprodukte, z. T. auch durch Schadstoffe aus früherer Munitionsproduktion, mit Folgen für das Grundwasser festgestellt. Eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben ist bisher in keinem Fall nachgewiesen. Gefährdungsabschätzungen und ggf. Maßnahmen zur Sanierung bzw. Sicherung der belasteten Flächen sind eingeleitet.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß ABC-Waffen auf den ehemaligen NVA-Liegenschaften gelagert wurden.

Die Erfassung und Grobbewertung der militärischen Altlasten auf Liegenschaften der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte (WGT) wurde eingeleitet.

Von den rund 1 026 Objekten der WGT werden bis Ende 1991 180 freigezogen sein. Im Rahmen des Projekts „Ermittlung von Altlastenverdachtsflächen im Zusammenhang mit der Übergabe der Liegenschaften der Westgruppe der Sowjetischen Truppen (WGT)“ wurden Pilotbegehungen in allen fünf neuen Ländern durchgeführt.

Bei diesen Objekten handelt es sich um Übungsplätze, Kasernen, Tanklager, einen Raketenstützpunkt und eine Radarstation.

Die Charakterisierung der Umweltschäden kann zum jetzigen Zeitpunkt nur in groben Zügen erfolgen. Der ökologische Zustand der Liegenschaften der WGT muß differenziert beurteilt werden.

Stillgelegte und verlassene Altablagerungsplätze, wilde Ablagerungen, Aufhaldungen und Verfüllungen mit umweltgefährdenden Materialien, abgelagerte Munition, unsachgemäße Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe erfordern besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers. Gefährdungsabschätzungen werden eingeleitet, Gefahrenabwehrmaßnahmen werden, wo erforderlich, unmittelbar eingeleitet. Eine enge Abstimmung mit der WGT ist gewährleistet.

4. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden vor, einer Neurnutzung der Kasernenstandorte und Übungsplätze durch die Bundeswehr, zur Sanierung der Gelände?

Neben den unter Frage 3 genannten Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlastenverdachtsflächen werden Altlasten auf ehemaligen NVA-Liegenschaften, die im Zuge von Baumaßnahmen zur Errichtung von Tankstellen, Abwasseranlagen, technischen Bereichen u. ä. festgestellt werden, unverzüglich beseitigt.

5. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden zur Sanierung der Chemiestandorte hinsichtlich der ökologischen Beeinträchtigungen?

Die Überwachung der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Kontrolle der Anpassung der Produktionsanlagen an die geltenden Standards, sowie die Entscheidung über Art und Umfang der Pflichten zur Sanierung des Betriebsgeländes liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Die Fördermaßnahmen des Bundes sind darauf gerichtet, diesen Anpassungsprozeß zu beschleunigen.

Im Hinblick auf die besondere Situation in den neuen Ländern hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Umweltforschung darüber hinaus die modellhafte Erstellung eines ökologischen Sanierungs- und Entwicklungskonzepts für den durch die chemische Industrie und den Braunkohletagebau geprägten Raum Halle/Leipzig/Bitterfeld/Merseburg in Auftrag gegeben.

Für die Unternehmen der Großchemie-Standorte Bitterfeld, Buna, Leuna und Wolfen hat die Treuhandanstalt ein Sanierungskonzept erstellen lassen, das unter Berücksichtigung der Umweltschutzerfordernisse Empfehlungen für die Sanierung und Privatisierung der Unternehmen darlegt.

6. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden, die Umweltfolgen des Kalibergbaus zu beseitigen?

Die mitteldeutsche Kali AG hat unter Beteiligung der Bundesregierung, der Treuhandanstalt und der Weser-Anlieger-Länder ein Sanierungskonzept erarbeitet, das Maßnahmen zur stufenweisen Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser in den Jahren 1991 bis 1994 vorsieht.

7. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden, die Umweltschäden aus dem Uranabbau zu beheben?

Die Wismut AG erstellt derzeit ein Sanierungskonzept, das voraussichtlich Ende August vorgelegt wird. Die Genehmigungsverfahren werden in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die

Aufgaben des Bundes bei der Sanierung des Uranbergbaus bestehen im übrigen in der Vorgabe von Kriterien für eine umweltgerechte Durchführung der Sanierungsmaßnahmen. Der Bund fördert die Erstellung eines Altlastenkatasters mit dem Ziel, die aus dem Uranerzbergbau und anderen bergbaulichen Tätigkeiten, bei denen radioaktive Stoffe eine Rolle spielen, resultierenden Altlasten in den Ländern Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt flächendeckend zu erfassen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird ergänzend hingewiesen.

8. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden, die Umweltschäden aus dem Braunkohlebergbau zu sanieren?

Im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Ökologische Sanierung und Entwicklung der Niederlausitz“ des Bundes werden modellhaft Sanierungskonzepte für durch den Braunkohletagebau belastete Regionen erstellt, die Ländern und Kommunen als Entscheidungshilfe zur Verfügung stehen.

9. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden, eine Umweltbilanz der fortgeführten Betriebe zu erstellen?

Die Betriebe sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze verpflichtet, Daten zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit den Ländern hat die Bundesregierung ein Programm zur Schulung von Mitarbeitern kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern in technischen und rechtlichen Fragen des Umweltschutzes initiiert, das seitens der Treuhandanstalt unterstützt wird und eine bessere Eigenbeurteilung der Umweltschutzsituation gewährleisten soll.

Auf Initiative des Bundesumweltministers hat die Deutsche Bundesstiftung Umwelt ein Orientierungsberatungsprogramm im Umweltschutz für Unternehmen und Kommunen in den neuen Bundesländern aufgelegt. In zwei- bis dreitägigen Beratungen sollen eine übersichtsmäßige Bestandsaufnahme und erste Hinweise auf Lösungsansätze gegeben werden. Als Projektträger dienen der DIHT (Industrie), der Zentralverband des Deutschen Handwerks und das Deutsche Institut für Urbanistik (Kommunen).

Zur Vorsorge gegen Störfälle ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den Ländern Beratungskommissionen (Störfallkommissionen) einzurichten, die in besonders gefährdeten Unternehmen Kontrollbesichtigungen durchführen. Im übrigen erstellt die Treuhandanstalt gegenwärtig eine Dokumentation über Bodenaltlasten der Treuhand-Unternehmen und Liegenschaften. Erste Ergebnisse werden für das dritte Quartal 1991 erwartet.

10. Entsprechen die noch in Betrieb befindlichen Produktionsanlagen den Umweltstandards z.B. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder nach der Störfallverordnung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung entspricht die überwiegende Zahl der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht den Anforderungen, die in Vorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (z. B. TA Luft, Großfeuerungsanlagenverordnung, Störfallverordnung) festgelegt sind. Siehe hierzu auch Frage 9.

11. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden zur Ermittlung des Gefahrenpotentials der Altdeponien und der Müllverbrennungsanlagen in den fünf neuen Bundesländern, und welche Sanierungsmaßnahmen sind eingeleitet worden?

Zuständig für die Ermittlung des Gefahrenpotentials sowie die Auswahl der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sind grundsätzlich die Länder. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik folgende Abfallverbrennungsanlagen betrieben:

- eine Hausmüllverbrennungsanlage ohne ausreichende Abgasreinigung,
- eine Sonderabfallverbrennungsanlage mit Einhaltung der Anforderungen der TA Luft 1986,
- 61 Abfallverbrennungsanlagen in der Industrie und im Verkehrswesen, davon nur fünf Abfallverbrennungsanlagen mit einer Rauchgaswäsche,
- 22 sogenannte Verbrennungsplätze für Industrieabfälle,
- weitere kleinere Verbrennungseinheiten sowie Feuerungsanlagen mit Abfallverbrennung.

Ein Teil dieser Anlagen wurde inzwischen stillgelegt. Insbesondere ist offene Verbrennung von Industrieabfällen auf den sogenannten Verbrennungsplätzen eingestellt worden.

In den neuen Bundesländern gilt die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV). Bei Neuanlagen ist die 17. BImSchV sofort anzuwenden, für Altanlagen gelten die Anforderungen ab 1. März 1994 und für bereits der TA Luft 1986 entsprechende Anlagen ab 1. Dezember 1996. Der Betreiber ist verpflichtet, rechtzeitig die geeigneten Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.

Aufgrund der „Eckwerte der ökologischen Sanierung und Entwicklung in den neuen Ländern“ hat die Bundesregierung Maßnahmen und Handlungsempfehlungen auch für den Bereich Abfallwirtschaft vorgelegt. Hierzu gehören u. a. eine Bestandsaufnahme der betriebenen und stillgelegten öffentlichen und industriellen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Prüfung (Gefährdungsabschätzung) im Hinblick auf ihre Eignung zur übergangsweisen Weiternutzung bzw. zur Einleitung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen. Die Erfassung bestehender Abfallentsorgungsanlagen ist in den zuständigen Ländern abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Prüfung der bestehenden Anlagen.

12. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden, um weitere umweltunverträgliche Einlagerungen von Sondermüll zu verhindern?

Der Vollzug des Abfallgesetzes liegt in der Zuständigkeit der Länder. Zu den kurzfristig notwendigen Maßnahmen des „Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsplans“ gehören die Schließung und Sicherung von illegalen Entsorgungsanlagen, die Schließung von „legalen Anlagen“, die zu unvertretbaren Umweltbelastungen führen (z. B. offene Brandplätze für Sonderabfälle) sowie die Beendigung der Ablagerung von Sondermüll auf Hausmülldeponien. Mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung wurden sowohl illegale Ablagerungsplätze als auch weiter zu betreibende Anlagen gesichert. Der Zugang zu stillgelegten Deponien ist gesperrt, um der Gefahr der wilden Ablagerung vorzubeugen.

In den neuen Ländern werden z. Z. Entsorgungspläne – auch für die Entsorgung von Sonderabfällen – erarbeitet. Für eine Übergangszeit werden Prioritätenkataloge für die Weiternutzung von Anlagen unter Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit benötigt. Inner- bzw. überbetriebliche Zwischenlager für Abfälle aus Industrie und Gewerbe, für die kurzfristig keine vertretbare Entsorgungsmöglichkeit besteht, werden eingerichtet. Die Bundesregierung unterstützt die neuen Länder insbesondere durch mehrere Forschungsvorhaben, die den Ländern konkrete Handlungsempfehlungen für den Aufbau einer leistungsfähigen und umweltgerechten Abfallwirtschaft – auch für den Sonderabfallbereich – geben.

13. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden, um Arbeitskräfte der fünf neuen Bundesländer für das Aufgabengebiet Umweltsanierung zu qualifizieren?

Die Bundesanstalt für Arbeit hat ein „Aktionsprogramm berufliche Bildung 1991“ in den neuen Bundesländern initiiert, das eine arbeitsmarktgerechte berufliche Qualifizierung von mehr als 550 000 Teilnehmern an notwendigen Bildungsmaßnahmen ermöglicht. Um dem umfassenden Qualifizierungsbedarf flächendeckend Rechnung zu tragen, wurde mit diesem Aktionsprogramm den Arbeitsämtern in den neuen Bundesländern vorgegeben, Maßnahmen vorwiegend in zehn festgelegten Berufsfeldern durchzuführen. Zu diesen festgelegten Zielen gehört auch der Umweltschutz. Zwischenzeitlich wurden in nahezu allen Arbeitsämtern Maßnahmen im Bereich der Umweltsanierung insbesondere für Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte und kurzarbeitende Arbeitnehmer eingerichtet. Eine statistische Auswertung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

14. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden, um Industriebetriebe, wie z. B. Chemieanlagenhersteller, umzustrukturieren, damit sie sich im Bereich der Umweltsanierung betätigen können?

Im Bereich der Umweltsanierung hat die deutsche Industrie ein weltweit führendes technisches Potential entwickelt. Es ist davon auszugehen, daß sich künftig auch geeignete Industrieunterneh-

men der neuen Länder verstärkt in die Produktion von Umweltschutzgütern und die Beseitigung von Umweltschäden einschalten werden. Dafür stehen allgemeine Förderhilfen des Bundes in den neuen Bundesländern zur Verfügung.

Die Bundesanstalt für Arbeit flankiert Umstrukturierungsmaßnahmen insbesondere im Rahmen der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind. In Einzelfällen kann sich dies in der Weise vollziehen, daß das Industrieunternehmen als Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen fungiert und mit Hilfe der durch das örtliche Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitnehmer umweltverbessernde Arbeiten durchführt, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden.

Zur Verstärkung der Sachkostenzuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit werden zusätzliche Mittel aus dem Umweltschutzsofortprogramm der Bundesregierung bereitgestellt.

15. Welche Mittel sind für die einzelnen Bereiche der Umweltsanierung in den fünf neuen Bundesländern aufzuwenden,
 - a) an Chemiestandorten
 - b) an Deponiestandorten
 - c) an militärisch genutzten Standorten
 - d) an Bergbaustandorten?

Eine Gesamtabsehätzung der Sanierungskosten ist gegenwärtig noch nicht möglich, da die notwendigen Erfassungs- und Bewertungsmaßnahmen noch laufen. Außerdem spielt die spätere Nutzung der Flächen eine entscheidende Rolle. Für die großen Chemiestandorte Bitterfeld/Wolfen, Leuna und Buna wird nach den von der Treuhandanstalt in Auftrag gegebenen Analysen mit einem umweltbezogenen Investitionsbedarf von ca. 1,5 Mrd. DM gerechnet.

16. Gibt es aus der vorgenommenen Analyse der Schadensdaten bei Überschreitung der Grenzwerte ein Warnsystem für die Bevölkerung?

Die Einrichtung von Meß- und Warnsystemen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Zur Verhinderung stark erhöhter Immissionsbelastungen bei austauscharen Wetterlagen haben die neuen Bundesländer – ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern – bestimmte industrielle und städtische Belastungsgebiete als „Smog-Gebiete“ ausgewiesen. Sie haben außerdem Smog-Alarmpläne aufgestellt, die in Abhängigkeit vom Ausmaß der Luftbelastung Maßnahmen zur Information der betroffenen Bevölkerung und ggf. zur zeitlich begrenzten Änderung der Schadstoffemissionen in diesen Gebieten vorsehen.

Ein Alarmsystem zur Bekämpfung von Schadensfällen mit Auswirkung auf die Gewässerqualität, das bereits in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet war, wird derzeit an die neuen Verwaltungsstrukturen angepaßt und ausgebaut.

-
17. Wird die Treuhandanstalt bei der Umstrukturierung von eigenen Betrieben zur Sanierung der Umweltschäden tätig werden?

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltschäden in den eigenen Unternehmen der Treuhandanstalt obliegen den einzelnen Unternehmensleitungen.

Die Treuhandanstalt unterstützt ein von der Bundesregierung initiiertes Programm zur Schulung von Mitarbeitern ihrer Unternehmen im Hinblick auf eine bessere Eigenbeurteilung der Umweltsitzsituation (vgl. Frage 9). Darüber hinaus unterstützt sie die Unternehmen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Umweltsanierung des Betriebsgeländes, z. B. unter Nutzung der Möglichkeiten von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

18. Mit welcher zeitlichen Abfolge rechnet die Bundesregierung zur Sanierung der Umweltschäden?

Es ist das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2000 das bestehende Umweltgefälle mindestens auf dem in den alten Bundesländern erreichten Niveau auszugleichen.

19. Wie viele Arbeitsplätze könnten mit diesen Maßnahmen geschaffen werden?

Der Umweltschutz ist heute zu einem wichtigen Standortfaktor geworden und für die Schaffung von Arbeitsplätzen von zentraler Bedeutung. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich das umwelttechnische Know-how, das in den fünf neuen Ländern erarbeitet wird und zur Anwendung gelangt, sowohl auf dem Gebiet der Sanierungstechniken wie auch beim Aufbau einer modernen umweltverträglichen Wirtschaftsstruktur zu einem bedeutenden Motor zur Schaffung neuer Arbeitsplätze entwickeln wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333